

EINSCHREIBEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 17C
Veranstaltungswesen
z.H. Frau Mag. Hirner
Paulustorgasse 4
8010 Graz

ABT03	
- 8. APR. 2013	
GZ. 2.5.00/47-121	68
Ref. Mag. S.	Blg.

Graz, am 27.3.2013

Entwurf Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO)

Sehr geehrte Frau Mag. Hirner!

Als zuständige Betriebsleiterin des Seifenfabrik Veranstaltungszentrums in Graz habe ich den Entwurf zur Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) erhalten. Dazu möchte ich folgende

S T E L L U N G N A H M E

abgeben, wobei Sie bitte Streichungen (durchgestrichene Textpassagen bzw. Ergänzungen in blau) dem unten angeführten Text entnehmen mögen:

zu § 5 Ordnerdienst

(1) Bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von nicht mehr als 3.000 Teilnehmerinnen / Teilnehmern besucht werden können, *sind Ordner vorzusehen. Die Anzahl der Ordner ist auf die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer und die Art der Veranstaltung entsprechend abzustimmen.* ~~je 100 erwartete Personen mindestens eine geeignete und mit den Ordnungsaufgaben unterwiesene Person mit dem Ordnerdienst zu betrauen.~~

Begründung: Auch bei dem „Ordnerschlüssel“ bei Veranstaltungen WENIGER als 3.000 TeilnehmerInnen muss die ART der Veranstaltung berücksichtigt werden. Vorträge und z.B. Konzerte haben eine ganz unterschiedliche emotionale Beteiligung der TeilnehmerInnen und dadurch einen anderen Bedarf in der Ordneranzahl. Ein fixer Schlüssel ist daher nicht zielführend.

Zu § 9 Sanitäreinrichtungen

(2) Die Aufteilung der Sanitäreinrichtungen ist nach folgender Tabelle vorzunehmen. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf ganze Zahlen aufzurunden.

Personenanzahl	Sitzzellen (weiblich)	Sitzzellen (männlich)	Urinalstände
100	2	1	2
200	3	2	3
500	6	4	6
1.000	12	8	12
1.500	16	10	15
2.000	28	16	24
5.000	44	24	36
10.000	84	44	66
15.000	124	64	96
20.000	164	84	126
50.000	284	174	306
100.000	484	324	606

(1) Toilettenanlagen sind nach Geschlechtern getrennt einzurichten. Für je 50 Frauen und je 100 Männer muss mindestens eine WC Zelle und für je 50 Männer überdies mindestens ein Pissoir vorhanden sein. Eine größere Anzahl von WC Zellen und Pissoir kann mit Rücksicht auf den Verwendungszweck vorgeschrieben werden.

Begründung: Bis jetzt wurde zur Festlegung der Anzahl der vorgeschriebenen Sanitäreinrichtungen in Versammlungsstätten das Steiermärkische Baugesetz herangezogen. Dort ist in §109 (Toilettenanlagen) festgelegt, dass pro 50 Frauen und 100 Männer eine WC-Zelle und zudem pro 50 Männer ein Unrialtand vorgeschrieben sind.

Der neue Vorschlag des Steiermärkische VSVO deckt sich nun überhaupt nicht mit dem bereits gültigen Baugesetz. Sämtliche in der Steiermark errichteten Versammlungsstätten haben aber vom baulichen her natürlich das Steiermärkische Baugesetz umgesetzt. Daraus ergibt sich in der logischen Konsequenz, dass JEDE steirische Veranstaltungsstätte nach der neuen VSVO zu wenige Sanitäreinrichtungen für die bereits bewilligte Betriebsstätte aufweist.

Daher schlage ich vor, in Bezug auf die Anzahl der Toilettenanlagen die Vorschriften aus dem §109 (1) auch in die VSVO wie oben angeführt zu übernehmen.

Außerdem hat es bisher in dieser Hinsicht weder von Seiten der Kunden bzw. Veranstalter, noch von Seiten der Besucher Beanstandungen gegeben!!

Zu § 14 Bemessung der Fluchtwege

~~(4) Fluchtwege müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm aufweisen. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die lichte Durchgangsbreite für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.~~

(4) Beträgt die Personenzahl nicht mehr als 120, muss der betreffende Fluchtweg einer nicht im freien befindlichen Veranstaltungsstätte mindestens 1,20 m breit sein; diese Mindestbreite erhöht sich bei einer Personenzahl von 121 bis 180 auf 1,40 m, bei einer Personenzahl von 181 bis 240 auf 1,80 m und bei einer Personenzahl von 241 bis 300 auf 2,20 m; befindet sich die Veranstaltungsstätte im Freien, gilt die Mindestbreite von 1,20 m für eine Personenzahl bis 300, die Mindestbreite von 1,40 m für eine Personenzahl von 301 bis 450, die Mindestbreite von 1,80 m für eine Personenzahl von 451 bis 600 und die Mindestbreite von 2,20 m für eine Personenzahl von 601 bis 750 Personen.

Begründung: Die Bemessung der Fluchtwege in bisherigen Bewilligungsverfahren für Versammlungsstätten wurde – mangels einschlägiger Vorschrift in der Steiermark bisher – das Wiener Veranstaltungsstättengesetz als Vorgabe zur Bemessung der Fluchtwege herangezogen. Die neuen geplanten Vorgaben laut der VSVO decken sich nicht mit dem bisherigen – wohl in der gesamten Steiermark umgesetzten – Handling, was eine Herabstufung von Einlasszahlen bei ALLEN bewilligten Veranstaltungsstätten in der Steiermark zur Folge hätte. Mir scheint es vielmehr richtiger, dass die bereits derzeit umgesetzten Vorgaben des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes auch in der Steiermark im Rahmen der neuen VSVO umgesetzt werden.

Die bisher angewandten Zahlen waren ausreichend und hat auch in dieser Hinsicht keine Beanstandungen gegeben oder Vorfälle, die es erforderlich machen würden, dass man von der bewährten und langjährig gelebten Praxis abweicht.

Zu § 42 Heizung

~~(2) Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte, Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen / Teilnehmern sind unzulässig~~

(2) Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind unzulässig.

Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte sind zulässig, wenn diese über eine zentrale Flüssiggasanlage, mit fest installierten Rohrleitungen versorgt und raumluftunabhängig betrieben und nicht im Zugriffsbereich der Teilnehmerinnen/Teilnehmer montiert werden.

Begründung, in Zusammenarbeit mit Hrn. Novinscak / Energie Steiermark:

Vorbemerkung zum Entwurf der Steiermärkischen VSVO

Soweit wir herauslesen konnten, soll grundsätzlich die Verwendung von Gasgeräten zur Beheizung von Veranstaltungsstätten weiterhin erlaubt sein, nicht jedoch solcher Gasgeräte welche (pauschal) mit Flüssiggas betrieben werden. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung solcher Anlagen dar.

Aus unserer Sicht wird bei den zitierten Ausführungen auf eine veraltete Version des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes zurückgegriffen, welches in keinster Weise den heutigen Stand der Technik widerspiegelt.

Auch aus brandschutztechnischen Betrachtungen bestehen gegen die Beheizung von Veranstaltungsstätten mit Flüssiggas betriebenen Dunkelstrahlern und Thermen, in raumluftabhängiger Betriebsweise, keine Bedenken, wenn diese dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt, in Stand gehalten und gewartet werden und das Entweichen von Flüssiggas durch entsprechende technische und betriebliche Vorkehrungen ausgeschlossen werden kann, wie dies dem Stand der Technik entsprechend möglich ist.

Weiter möchten wir wie folgt ausführen.

Nach unserer Auffassung bezieht sich der zitierte Satz „ Mit Flüssiggas betriebene Gasgeräte“ nur auf Heizgeräte, welche mittels einzelner Flüssiggasbehälter versorgt werden bzw. solche Gasgeräte, die einen offenen Verbrennungsraum und auch eine offene Flamme besitzen (zB: „Heizkanonen, Flaschenaufsteckstrahler“ und dgl., im Sinne der geltenden Normen und Richtlinien sind dies Gasgeräte der Type A). Bei diesen Heizgeräten der Type A bleiben auch die Abgase im Aufstellungsraum und haben diese Geräte (meist Hellstrahler mit Zündflamme) sehr hohe Oberflächentemperaturen. Diese Geräte wollen auch wir nicht in Veranstaltungsstätten einsetzen.

Ein pauschaler Ausschluss von mit Flüssiggas betriebenen Gasgeräten schießt aus unserer Sicht jedoch über die Erfordernisse aus Gründen der Betriebssicherheit hinaus, wie dies bei Gasgeräten des Typs A erforderlich ist.

Stand der Technik ist vielmehr, dass Gasgeräte zur Beheizung von größeren Hallen und auch Veranstaltungsstätten meist in raumluftunabhängiger Betriebsweise, mit geschlossenen Verbrennungsraum betrieben werden und mit fest installierten Rohrleitungen an das Erdgasversorgungsnetz, bzw. auch an eine zentrale Flüssiggasversorgungsanlage angeschlossen werden. Diese Gasgeräte werden meist als Gasgeräte der Type C aber auch B betrieben. Überwiegend kommen dabei Lufterhitzer in Form von Dunkelstrahlern, raumluftunabhängigen Warmlufterzeugern und Gasthermen zum Einsatz. Alle zitierten Gasgeräte sind Gasgeräte der Type B oder C. Dies bedeutet dass die Abgase immer ins Freie abgeführt werden und die Zuluftzuführung direkt aus dem Freien erfolgt.

Diese Tatsachen wurden im Entwurf der Verordnung nicht berücksichtigt.

Die für die Aufstellung und den Betrieb der mit Erd- und Flüssiggas betriebenen Gasgeräte anzuwendenden relevanten Regelwerke sind in Bezug auf die Aufstellungs- und Betriebsbedingungen größtenteils gleichlautend.

Für die mit Erdgas betriebenen Gasgeräte gilt, dass für die Gasgeräte der Type B und C bei der Installation dieser Gasgeräte auch in Veranstaltungsstätten die anzuwendenden Regelwerke und Normen im Besonderen die ÖVGW Regel G 1 und die ÖVGW G 3 Teil 3 sind.

Für die mit Flüssiggas betriebenen Gasgeräte gilt, dass für die Gasgeräte der Type B und C bei der Installation dieser Gasgeräte auch in Veranstaltungsstätten die anzuwendenden Regelwerke und Normen im Besonderen die Flüssiggasverordnung 2002, die ÖVGW Regel G 2/2011 und die ÖVGW G 3 Teil 3.

In Bezug auf die Aufstellung und den Betrieb der Gasgeräte der Type B u. C sind die oben angeführten Regelwerke gleichlautend, ganz gleich ob diese mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden.

Aus unserer Sicht besteht daher überhaupt kein Unterschied von mit Flüssiggas betriebenen, zu mit Erdgas betriebenen raumluft-unabhängigen Gasgeräten der Type B und C. Beide Typen von Feuerstätten besitzen geschlossene Verbrennungsräume, beziehen ihre Verbrennungsluft direkt vom Freien und das Abgas wird ebenso ins Freie abgeleitet, unabhängig davon ob diese mit Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden. Deshalb ist aus unserer Sicht die Gleichbehandlung der beiden Gase bei den Betriebsbedingungen der Gasgeräte einzufordern.

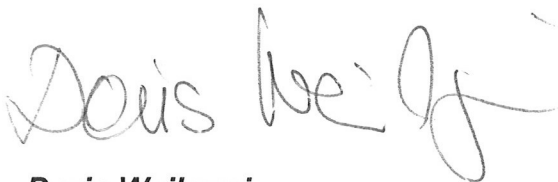
ZUSAMMENFASSUNG zum Thema Flüssiggas:

Aus sicherheitstechnischer und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Beheizung von Veranstaltungsstätten mit flüssiggasbetriebenen Dunkelstrahlern und Gasthermen der Type C keine Bedenken, wenn die Anlagen mit fest verlegten Rohrleitungen an eine zentrale Flüssiggasversorgungsanlage angeschlossen, raumluftunabhängig (Typ C) betrieben, dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt, sowie in Stand gehalten und gewartet werden

Ich bitte, die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung unseren Vorschlägen entsprechend abzuändern.

Gerne stehe ich für weitere Informationen und Gespräche zu Ihrer Verfügung. Sie erreichen mich auch unter meiner Mobil-Nr. 0664/5103713.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Weilguni

f.d. Fa. KOVAC Management GmbH & Co KG